

multa ministeris: et interpretis
homo occidendo me tuos demerit
Cantus. **D.** **Et.** Qui uult uenire

Qui uult uenire ad patrem: ut qui **ap. 1.**
delecta alimeta prosequatur: ut
sedente hio innocuo me tuo:
p. h. c. o. t. a. o. i. a. adu. s. a. m. m. u. m. a.
m. **D.** **Emetiamur uigilans offi**
cu p. h. c. o. t. a. u. t. i. s. e. l. l. o. s. i. t. e. l. u. a. e. u. r.
gnis lignanti est. Timothea
ap. 1. Muchi at nimis. Elia in or.
Oro de dominum ap. 1. o. e. Me
mor esto. Et. Sumus honorati.
Alia. Et. e. u. a. r. a. t. u. l. i. t. e. Q. u. i. s. e. m. i.
uat. Sequencia. Clare s. s. o. z. Et. o.
Designauit d. n. s. Credo. Off. In
u. i. s. t. r. a. p. h. a. t. o. d. e. a. p. t. i. s. Et. o.
Et. o. m. o. s. c. l. a. r. J. n. d. i. u. i. s. i. o. e. s. t. e. u. a. u.

Pragmatias: ut si qui
seruus? uic uicos in
uinctos p. d. u. r. e. t. i. u.
iter faceret: non uigil
oueret tam asse. **E.**
Quid. S. i. s. t. e. r. u. i. u. r. t. e.
Et. t. e. r. e. t. a. r. i. u. r. u. t. u. o.
s. i. b. i. S. a. u. l. e. f. a. u. l. e. i.
us: Qui dicit. Et.
Et. i. l. l. e. E. g. o. s. u. m. i. i.
sequens. D. e. u. i. e. s. t.
m. i. l. i. u. c. a. l. i. m. e. n. t. e. E.
at. S. i. q. u. e. s. d. u. r. i. t. D.
us. f. a. n. e. Et. d. n. s. m.
et. i. n. q. u. e. r. e. t. e. u. i. u. a.
o. l. i. q. u. i. d. e. o. p. o. r. t.
at. i. l. l. i. q. d. o. m. i. n. i. s. t. e. r.
at. S. i. m. p. l. e. s. t. a. u. t.

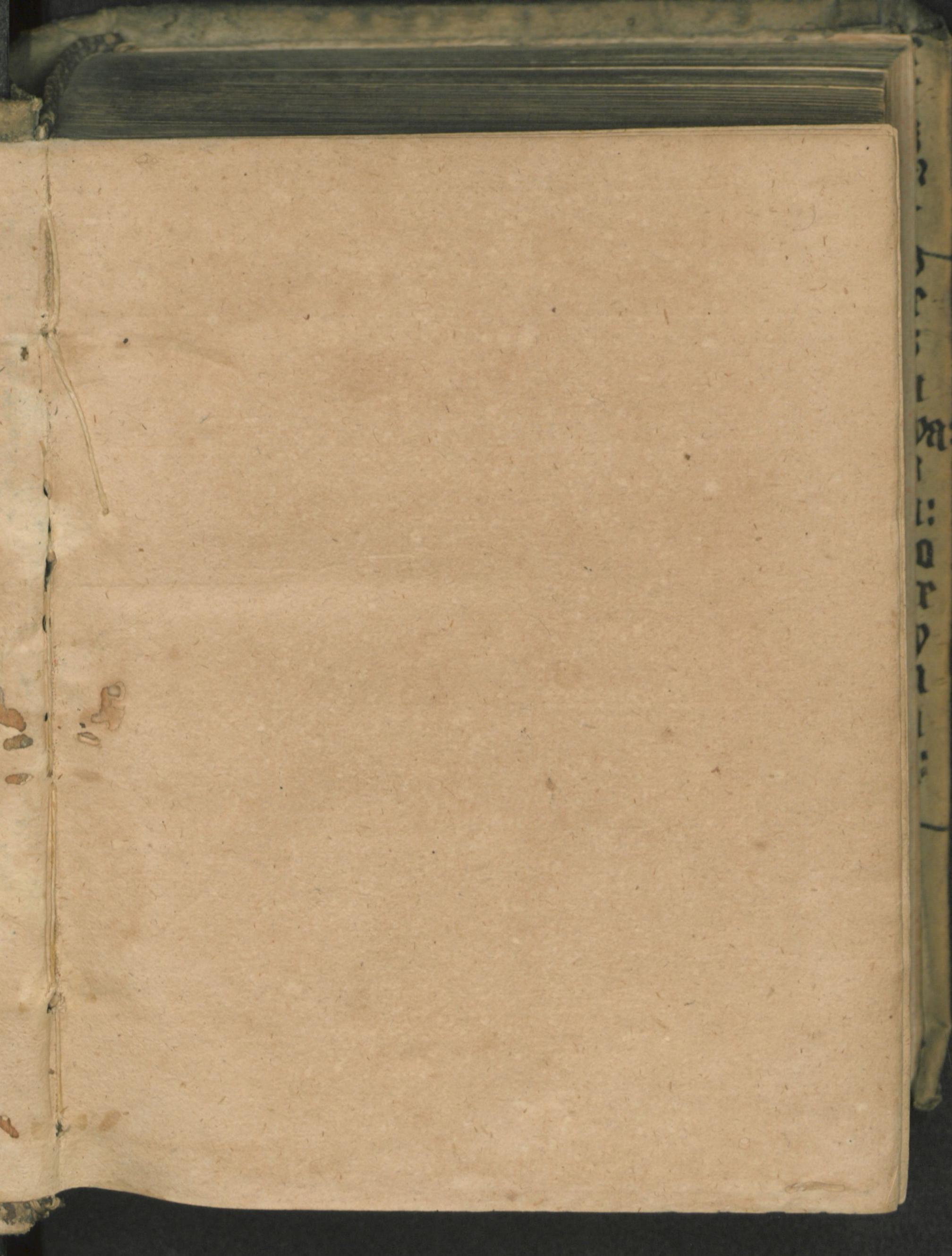
Contenta.

1. Anbittliche Wollgegründete Deduction des Fürstlichen Fürstlichen Saiz von
an den vordiensten Fürsten Johann Julius, Chorr und Berg, Sabenden
Kriestend n. Gerechtigkeit. Eriegg 1609.
2. Säitliche Apologia, ibid. 1610. *
3. Untertänliche Brief, Discours und Eriegg, 1609. *
4. Dünge Anzög des Hofes, Berlin 1610. *
5. Anbittliche und rechtliche Reponzion, 1610. *
6. Appellatio Secunda, Düsseldorf 1610. *
7. Appellatio tertia, ibid. eod. *
8. Mercuri fürwiz vortzige voffgegründete Vermafnung, 1610. *
9. Instrumentum protestationis cum infecta oblatione cautionis de non turbando
rei non eventuali provocatione frucht margraf zu Brandenburg und Wolfgang
Wilhelm Platzgraf bei Rijn contra Simon Guffen und Peter Grew zu
Lige, Düsseldorf 1610.
10. Brief Margraf zu Brandenburg und Wolfgang Wilhelm Platzgraf bei Rijn
Anschreiben d. d. Düsseldorf den 27. Januar: 1610
Dünge aber voffgegründeter Special Brief, Colln 1610.
11. Gemein Anschreiben des unierten Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Räte
Joh. J. Ruff, and vob ufsachen sie sich mit einander in ein rüger Verein und
Correspondenz zu geben, Brevegen worden. 1610.
12. Waremundi Julius von Albrecht Klatze n. fonsch in Ruffen als in den Guffen
gegründete anbittliche Deduction des Fürstlichen zu Brandenburg an den vordiensten
Fürstlichen Julius, Chorr und Berg, Sabenden Kriestend und Gerechtigkeit. 1610.

117

117





Handwritten text on the spine edge, including the word "COROLLAR" in a Gothic script.









Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



3
Kurze anzeig derer Ursachen /
Welche da /

Den Durchläuchtig-
sten / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn /
Herrn **JOHANN SIGISMUNDEN** Marg-
graffen zu Brandenburg / des H^{an}. R^{öm}. Reichs Ers^{am}me-
ren vnd Churfürsten / In Preussen zu G^{ül}lich / E^le^ye / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlessen zu Croffen vnd Jägerndorff
Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg / Fürsten zu Rügen / Graffen zu der Marck vnd
Rauensperg / Herrn zu Rauenstein / Berogen / das Ihre Churfürstl. Gn. bis daher /
nichts / von ihrem habendem Rechten / an den G^{ül}lischen Fürstenth^{üm}en vnd
Landen / wie wohl von andern geschehen / deduciren / herauff
kommen / oder durch den offenen Druck publi-
ciren lassen.

Auff Churfürstlichen Brandenburgischen &c.
sonderbahren Befehl.



Erstlich Gedruckt /

In Ihrer Churfürstl. Gn: Stadt
Berlin / Im Jahr / 1610.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 15 horizontal lines within a rectangular border.





Schstgedachte Ihre Churf. G.
Günstiger Leser / haltens
genzlich dafür / dem Leser
werden die jenigen Dedu-
ctiones / welche andere Chur
vnd Fürsten / so ein Recht vnd Aussprach /
an den Bülischen Fürstenthümen vnd
Landen / nebenst Ihrer Churf. Gnaden zu
haben vermeinen: Drucken / vnd öffentlich
feil haben lassen / auch mögen zu lesen wor-
den sein. Inmassen dann Ihre Churf. Gn.
dessen gnugsame nachricht / das solche nit
allein / hie draussen / in vnserm geliebten
Vaterlande / Deutsches Landes geblicke /
Sondern das auch etliche derselben die Al-
pes / vnd das hohe Welsche Gebirge ober-
stiegen / in Italien / Wie auch sonst zu
andern außwertigen Nationen kommen /

A u

Damit

Damit Sie daselbsten ihren besondern effect vnd Wirkung hetten..

Also mag dem Leser auch gleichfalls / dieses vnuerborgen sein / daß Ihrer gar viel / mit diesen gedanken vnd eingebildungen / eingenommen / sambt müsten die Je-
migen / welche da Ihr Recht / dermassen vngeschewet / männiglich vor Augen stel-
leten / allein eine gute / gegründete Sache haben : vnd dahingegen die jenigen / so die Deduction ihres Rechtens biß daher hin-
terhalten / Ihnen irer bösen / vngerechten Sachen bewußt / derselben auch bekandt sein. Sintemaln Sie ausser deme daß Licht / nicht also schauen würden.

Ob nun wol / Ihrer Churf. Gn. an solchem des gemeinen Hauffens vnzeitigem / vnd zu früem / Urtheilen vnd richten / fast wenig gelegen: Daher sie dieses auch leicht / stillschweigende / vorüber streichen lassen könten: So hat jedoch Ihre Churf. Gn.
vor

vor besser angesehen : Sonderlich / weil
auch etliche vornehme Leute / mit ebenen
gedancken eingenommen werden wollen /
den Leser der rechten Ursachen hiernit
fürslich zu berichten: Vnd tragen dabey dz
vnseilbare gnedigste vertrauen / zu dē Le-
ser / das Er in anmerckung / vnd gnugsam-
mer erwegung desselben / sein iudicium hin-
führo in suspensio behalten: vnd durch vn-
zeitiges vorurtheilen / Ihre Churf. Gn.
fernere nicht beschweren werde.

Alsfenglich aber / wolle der Leser /
dessen berichtet sein / das Ihre Churf.
Gn. den jenigen zween Schrifften / so da
drunten in den Bülischen Landen / zu theil
in Form eines Patents Gedruckt / vnd in
Deutscher / vnd Lateinischer Sprachen /
zu dem ende / das Ihrer Churf. Gn. Recht /
an vorgedachten Bülischen Fürstenthü-
men / vnd Landen / dadurch aufgeführt /
vnd bekandt würde: heraußer kommen /

A ij

vor

vor die ißrigen nicht erkennen: noch auch
solche / zur Deduction ihres Rechtens gnug
zu sein ermessen: weniger aber solche je / zu
publiciren befohlen. Darumb wolte sich
der Leser / auch dieselben nicht irre machen
lassen. Wiewol es gleichwol Ihre Churf.
Gn. von den jenigen guthertigen Patrio-
ten / die derselben Schrifften Autorn sein
mögen / gut gemeint / auffnehmen / ihnen
auch so weit hiesür / gnedigsten danck wis-
sen.

Die rechte Ursachen aber / des biß da-
her / auff seidt Ihrer Churf. Gnaden / nicht
deducirten Rechtens: bestehen darauff /
das Ihre Churf. Gnaden / in stetigem an-
gedencken gehabt / das grosse Herren in al-
lem ihrem vornehmen / vnd thun / zu fod-
derst dieses / in guter acht zu halten / das es
mit gebührender reputation, vnd auch mit
seinem besondern beständigem Nutzen zu-
gehen möge. Dann andere consilia / gebüh-
ren

ren dem Alexandro Magno / andere aber
dem Parmenioni. Wie aus dem Curtio
Historiarum lib: 4. zuersehen.

Nun befinden aber Ihre Churf. Gn.
nicht / das solch Spargiren / vnd in Druck
geben / des jenigen Rechtens / so grosse
Herrn / an diesen / oder jenen Landen zu
haben vermeinen / zur reputation gereiche
könne: Noch auch mögen sie daraus eini-
gen nutzen / abnehmen / oder vermercken.
Darumb Sie auch jederzeit ein solches ein-
zustellen / vnd zuunterlassen / das beste zu
sein ermessen müssen.

Dann / dahin können Ihre Churf. Gn.
nimmehr schliessen / das das grossen Herrn
reputirlich sein solle / Wann der gemeine
Pöfel / Krahmer / Handtwercker / Ja off-
ters der Paur auffm Dorffe / die aus vor-
witz zu neuen Zeitungen / dergleichen De-
ductiones zum weit grössern theil / auff-
käuffen: vnd dieselben / gleich wie die Non-
ne /

ne/ den Psalter lesen/ vnd summet/ zum ze-
henden theil recht einnehmen: weniger a-
ber andere/ hierunter miteinlauffende der
Sachen vornehme vmbstende / zuerwe-
gen/ oder zu unterscheiden wissen/ als dan,
wann sie Bier/ vnd Wein beredt gemacht/
in ihren zechen vnd zusammenkunfften/
solches der grossen Herrn deducirtes Recht
herfür ziehen/ examiniren/ vnd dermassen
viel hiervon/ zu galffern / vnd zu plaudern
wissen: das deme/ so diß anhoret / die Oh-
ren hieruon/ wehe thun müssen.

Ja ob gleich derselben Deductiones /
eins theils / an vornehme / der Welt / vnd
Reichsachen erfahrne / Gelahrte Leute /
aus allerhandt Ständen / in die Hände
kommen: dieselben auch Recht hiervon zu
judiciren vnd zu vrtheilen wissen möchten:
muß doch dahin gegen bedacht / vnd erwo-
gen werden / das doch auch dieser keinem /
der gestalt / das Vrtheilen befohlen: das
auch

auch solch Brtheilen durchaus / vnd vber-
all / keinen nutz / noch frucht schafft : noch
weniger aber der Sachen erledigung / mit
ihm bringet. Darumb auch abermaln we-
der nutz / oder gut ist / auch aus dieser Ubr-
sachen / einige grosser Herren / Deductio-
nes herfür / vnd vnter die Leute kommen
zulassen.

Aluffm gegentheile aber / entstehet aus
solchen Deductionen / mehres theils dieser
vnrath / dz man sich in denselben / so weit /
vnd so wohl / nicht vorsehen kan / das solche
nicht in einē / vnd dem andern wege / dem
gegentheil zu vorthail / vnd behauptung
seines intents / gereichen solten. Daher
mans hernacher lieber geendert sehe / wie
es die erfahrung zu lezt / mit denen / in die-
sen Sachen albereits aufgangenen De-
ductionen / ganz vermuthlich geben wird.

Vnd darumb haben auch mehr höchst-
gedachte Ihre Churf. Gn. sich mit einiger

B

De-

Deduction herfür zuthun/ vmb so viel gröf-
ser bedenccken getragen.

Vnd ob gleich dieses alles nicht were:
So ist doch aus bewehrten Historien/ al-
ler Welt allbereits offenbahr/ kundt/ vnd
vor augen/ das diese Fürstenthume vnd
Lande/ sambt vnd gesondert/ vor vndencf-
lichen vielen Jahren/ so thanc Lehen gewe-
sen/ vnd biß auff diese stunde geblieben/ die
ihrer Naturen/ art vnd eigenschafft nach/
in fallen da die Männliche Linien auffge-
hört/ sich an die Erstgeborenen Fürstinnen/
desselben Hauses / vnd deren Nachkom-
men/ verleddiget / vnd verfället: die auch
durch verschiedene Fürstliche Heyrathen/
zusammen kommen / vnd vnter einem
Herrn biß daher vntert geblieben. Inmassē
dann auch noch an 180 / vnd in gegenwer-
tiger Chur: vnd Fürstlicher Sächsischen
Deduction / die Fürstliche Linien / des
Hauses Sachsen/ das Fundament / ihrer
gangen

ganzem forderung / hierauff setzet : Es ist
auch weiter kund / wißlich / vnd notorium /
das Ihre Churf. Gnaden diesem / vnd an-
dern / in handen habenden statlichen Br-
kunden zu folge : die possess derselben Lan-
de / durch Ire Gevolmechtigte / ohnmän-
niglichs contradiction vnd widersprechen
rechtmessiger / vbllicher vnd wolzuge-
lassener weisen / apprehendirt / vnd
erstanden : sich auch bisz daher / durch
Göttlichen beystandt / hierbey conservirt
vnd erhalten.

Weil nun Ihrer Churf. Gnaden wohl-
begründtes / vnd mit der possession bese-
stigttes Recht allbereits männiglich vor-
augen : Sie auch (dasern mit alle Rechtli-
che verfassungen / vmbgefahr / vnd vber
einen hauffen geworffen werden sollen)
Beflagtes / vnd nicht Klägers stellen hal-
ten : Sehn sie nicht / wozu sie einiges
deducirens, cum rei iam demonstratæ, ulterior de-
mon-

monstratio frustra suscipiatur, behrefft / oder
von nöthen haben solten.

Wie man dann gleichwol auch am
Käyserlichen Hofe / der gestalt / mit Ihrer
Churf: Gn: vmbgangen / das Ihre Churf:
Gn: von allen denen daselbsten einkom-
menen Deductionen (auff welchen aber /
vnd nicht auff denen / die dem Leser / zusehn
worden / das werck vornemblich bestehet)
biß daher / ober alles gepflogene ansuchen /
vnd gebührendes sollicitiren / deß gebrauch
aller wolbestalten Gerichte diametraliter
zuwieder / bloß vnter dem vorwenden / dz
der Herrn prætendenten / eins theils hie-
für gebeten: alle Abschriften vnd Copien /
verwiedert vnd versaget worden.

Were derowegen Ihre Churf: Gn. bey
so gestalten dingen / ob es auch gleich nötig
vnd zugleich reputirlich / vnd nutz were / ei-
nige Deductiones ihres Rechtens / in den
Druck zu geben: hierzu gründlich zu gelan-
gen / ganz vnmüglch. Also

Also wird nun der Leser / zur gnügen
vernommen haben / die Ursachen / biß da-
her verbliebener / Churfürstlicher Bran-
denburgischer etc. Deductionen. Wird de-
rowegen / ob Er auch unter der anzahl der
jenigen gewesen / die ein mißtrauen zu ih-
rer Churf: Gn. zu Brandenburgk Rechten
getragen : Dasselbe hinführo einstellen.
Dann Er hierüber / dessen vergewissert sein
sol / wann Ihre Churf. Gn. zu erst / ein un-
partheiliches Gericht / durch Ihre Käy:
Māy: (den man dieselben hieruon außzu-
schliessen / niemahln begehret) vnd andere
friedtliebende Chur Fürsten / vnd Stän-
de des Reichs besetzt / dazu es gleichwol
Ihre Churf. Gn. ober vielfaltiges bitten /
vnd erbieten / ob es wol zumahl billich / vñ
recht / biß auff noch / nicht brengen können:
haben werden : Das es an vollstendigen /
wohlbe Gründten Deductionen / auff seid
höchst gemelter irer Churf: Gn. mit erman-
geln solle / noch werde. **B u j** **ES**

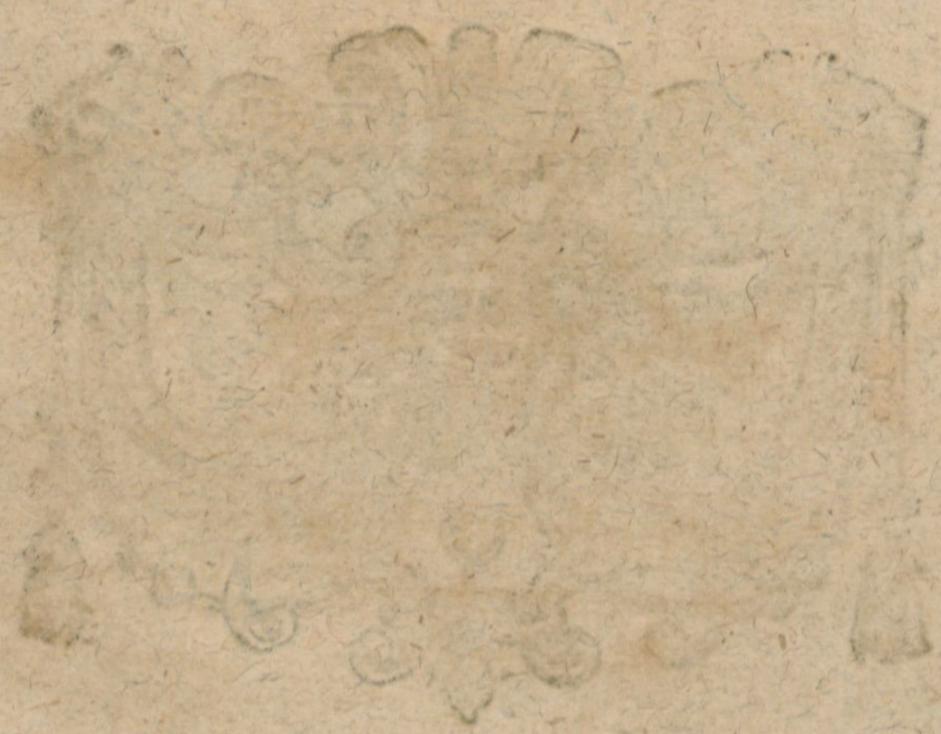
Es wünschen allein Ihre Churf. Gr.
hierben / aus getrewem eyfer vnd sorge /
vor die wohlfahrt / des allgemeinen Va-
terlandes / des Hailigen Römischen
Reichs Deudscher Nation / vnd dann zu-
fodderst deren Stände / so sich zu der Evan-
gelischen Confession bekennen / Das die
vielgütige Göttliche Majestet / als welche
der grossen Monarchen / Könige vnd Po-
tentaten Herzen / in ihren Händen hat :
gnediglich geruhen wolte / die gemühter
an gebürenden örtern dahin zu disponi-
ren / Damit gute friedfertige / vnd de Rech-
ten / vnd aller billigkeit zugethane : nicht
aber zu vnfrieden / weitleufftigkeit / vnd
Landverderblichen schaden / gereichende
consilia / mögen gut geheissen / vñ gefolget
werden. Dann auch das anders theils / et-
lichen / die sich zu viel / auff den favor / wel-
chen sie an etlichen örthern haben / verlas-
sen / die Augen mögen geöffnet werden
auff.

auff das sie erkennen / dz vnter dem schein
dieses favors / das allein gesucht werde /
die vornembsten Häuser der Euangelischen
Chur: vnd Fürsten / aneinander zu hehen /
damit sie sich selbst ansmerneln: andere
aber hernacher / wann sie nun abgemattet
vnd erschöpfft / mit inen pro libitu zu schaf-
fen / vnd zu gebieten haben mögen. Wel-
ches hernacher wol zu beklagen / aber
nicht zu wiederbringen sein
wird.

Temporis filia Veritas.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines within a rectangular border.



I
2
o

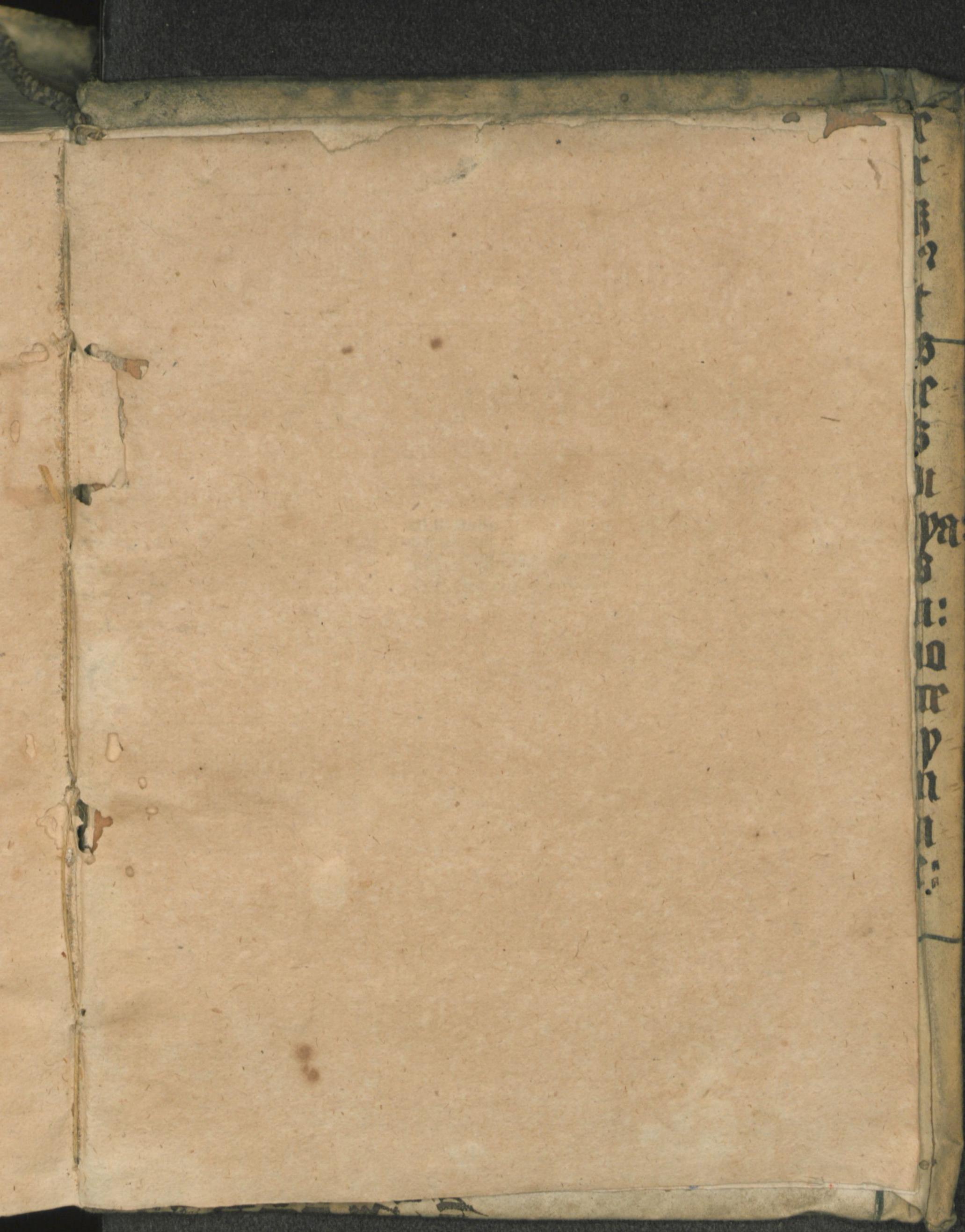
3



Handwritten text in Gothic script, likely a page number or title, visible along the right edge of the page.







Fragment of text from the reverse side of the page, written in a Gothic script. The visible characters include 'pa', 'a:', 'o', 'p', 'n', 'a', and 'e'.





~~3205~~ 3205. 82

ULB Halle 3
 003 925 544



14 = 702

1707

ma

Handwritten text in a Gothic script, likely a library inventory or title list, running vertically along the right edge of the page.



ut qui quis in honore colitur
deus ad te exemplum gradum
P. Et tunc uigilare. Deus qui sa-
luis est. Sub una uisione. In
7. Dicitur in. Saue. Actum apud.
Ius ad hunc spiritus in unum et
omnis in discipulos dicit. **7. 7. 7. 7.**
ad unum in actum et per
ab eo opus solas in unum ad

ut in unum
ut in unum. **7. 7. 7. 7.**
ad unum. **7. 7. 7. 7.**
qui in unum in unum
in unum. **7. 7. 7. 7.**
in unum. **7. 7. 7. 7.**
in unum. **7. 7. 7. 7.**
in unum. **7. 7. 7. 7.**

Kurze anzeigen

Den

sten/ Hochgeborne

Herrn JOHANN S

graffen zu Brandenburg/ de

rern vnd Churfürsten/ In Preuss

Pommern/der Cassuben vnd Wenden

Herzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/

Rauensperg/ Herra zu Rauenstein/

nichs/ von ihrem habendem Rech

landen/ wie wohl von and

kommen/ oder dur

Auff Churfürstlichen

sonderb

Erstlich

In Ihrer Chur

Berlin/



3

4

